



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	21.06.2006	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 38/05
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 9 ArbEG		
Stichwort:	Verrechnung der für einen Verbesserungsvorschlag gezahlten Prämie mit nachfolgend gezahlter Erfindervergütung für identische technische Lehre		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Wegen der rechtssystematischen Unterschiede zwischen Verbesserungsvorschlag und Erfindung schließt bei identischer Benutzungslage die Prämierung eines Verbesserungsvorschlags eine Vergütung der gleichen technischen Lehre aufgrund einer nachfolgenden Meldung als Erfindung aus.
2. Übt ein Arbeitgeber das positive Benutzungsrecht eines Diensterfindungspatents nicht aus, weil es sich nicht aus der Inanspruchnahme der Diensterfindung ergibt, sondern bereits durch einen prämierten Verbesserungsvorschlag vermittelt wurde und drückt sich der Erfindungswert deswegen ausschließlich im Ausschlusswert gegenüber Dritten aus, dann ist vergütungstechnisch eine vergleichbare Situation wie im Fall des Vorratsschutzrechts gegeben und die verbleibende Monopolwirkung als solche wie bei einem Vorratsschutzrecht zu vergüten.